

Kundmachung.

Johann Grünzweig, aus Rudolphstadt in Böhmen gebürtig, 39 Jahre alt, katholisch, ledig, von Profession Weber, dann Johann Furchtmayer, aus Wien gebürtig, 54 Jahre alt, katholisch, ledig, Tagelöhner, und Ignaz Szileczky, aus Teschen in Schlesien gebürtig, 51 Jahre alt, katholisch, verheirathet, Posamentirer-Gefelle, sind durch ihr eigenes mit dem erhobenen Thatbestande übereinstimmendes Geständniß überwiesen, daß sie von dem Commando der Mobilgarde, bei welcher sie sich im October einreihen ließen, als vormalige Artilleristen zur Bedienung des schweren Geschüzes, und namentlich zur einer am Walle der Belveder-Linie aufgestellt gewesenen Kanone beordert, aus dieser letzteren sowohl daselbst am 28. October, wie auch nach erfolgter Retirade der Rebellen, auf mehreren Basteien am 31. October auf die k. k. Truppen geschossen haben, wobei ersterer als Corporal täglich mit 1 fl., die letzteren beiden aber als Kanoniere täglich mit 40 kr. betheilt fungirten.

Dieselben haben sich demnach der Theilnahme am Aufruhre schuldig gemacht, und sind nach Anleitung der bestehenden Civil-Strafgesetze, und zwar: Johann Grünzweig zu dreijährigem, Furchtmayer und Szileczky aber zu zweijährigem schweren Kerker verurtheilt, und dieses Erkenntniß heute kundgemacht worden.

Wien den 28. December 1848.

Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-Commission.

Verordnung

Im Namen des Kaisers und Königs
 Wir, der Kaiser und König, haben aus dem Rathe
 der Minister beschlossen, folgende Verordnung zu erlassen:
 § 1. Die im k. k. Militär-Verordnungs-Commissariat
 am 28. October 1857, Nr. 14, beschlossene
 Verordnung, betreffend die Organisation des
 k. k. Militär-Verordnungs-Commissariats, wird
 aufgehoben.
 § 2. Die Organisation des k. k. Militär-Verordnungs-Commissariats
 wird durch folgende Bestimmungen geregelt:
 1. Das k. k. Militär-Verordnungs-Commissariat
 besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten
 und mehreren Mitgliedern.
 2. Der Präsident wird aus dem Range eines
 k. k. Majoren ernannt.
 3. Die Mitglieder werden aus dem Range eines
 k. k. Majoren bis k. k. Obersten ernannt.
 4. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt
 drei Jahre.
 5. Die Mitglieder werden durch den Kaiser
 und König ernannt.



Ergeben sich die Bestimmungen dieser Verordnung
 in Anwendung der k. k. Militär-Verordnungs-Commissariat
 am 28. October 1857, Nr. 14, beschlossene
 Verordnung, betreffend die Organisation des
 k. k. Militär-Verordnungs-Commissariats, wird
 aufgehoben.
 Wien den 28. December 1857.

Von der k. k. Militär-Verordnungs-Commissariat

Die k. k. Militär-Verordnungs-Commissariat